

Ref.IV/JgA

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	AJJ	02.10.2009	x				
2							
3							

Betreff

Einrichtung und Förderung einer Krippe mit 12 Plätzen in der Schwabacher Str. 121, Hinterhof

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

4

Beschlussvorschlag

Der AJJ-Empfehlung vom 02.10.2009 zur Schaffung von 12 Krippenplätzen in der Schwabacher Str. 121, Hinterhof wird beigetreten. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind in die Fortschreibungsliste für den Haushalt 2010 aufzunehmen.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass von Frau Beer als Träger der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt sind und die dingliche Sicherung entsprechend den staatlichen Förderrichtlinien erfolgt.

Sachverhalt

Die Antragstellerin Frau Beer ist Erzieherin und hat ein für den Betrieb einer Krippe geeignetes Objekt in der Schwabacher Str. 121 gefunden. Frau Beer ist sowohl Träger der Krippe, als auch deren Betreiberin/Leitung.

Nach den staatlichen Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 13.02.2008), werden die notwendigen Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- sowie Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gefördert.

Träger von Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG) können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein. Sonstige Träger nennt das Gesetz (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG) Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen und natürliche Personen. Um Letztere handelt es sich bei Frau Beer. Sie erfüllt damit die Zuweisungsvoraussetzungen.

Kostendarstellung:

Die vorliegende Kostenzusammenstellung weist Gesamtkosten in Höhe von 178.500 € aus. Bei einer Krippe mit 12 Plätzen und einem derzeit geltenden Fördersatz von 70,6 % (Landeszuweisung) ergibt sich eine staatliche Förderung von 126.000 €. Die verbleibenden nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten von 52.500 € tragen der Träger und die Stadt je zur Hälfte (= 26.250 €). Hinzu kommt noch die Ausstattungspauschale für 12 Plätze á 1.250 € in Höhe von 15.000 € (wird insgesamt vom Staat ersetzt). Der städtische Anteil beträgt somit 26.250 €.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten 167.250 (einschl. Ausst.Pauschale) €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag: Staatlicher Förderanteil 141.000 € .			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☒ RA		☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.IV/JgA

Fürth, 07.10.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter:
Herr Lassner

Tel.:
1510